

**2. Änderung  
zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die  
Ortsteilräte der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 03.07.2014**

vom: 28.01.2016

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung  
(Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in  
der Sitzung am 28.01.2016 folgende 2. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat  
und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 03.07.2014  
beschlossen:

**ARTIKEL 1**

§ 1 Abs. 2 und Abs. 5 Geschäftsordnung werden wie folgt geändert:

- (2) Der Bürgermeister lädt unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am siebten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Der Sitzungsort ist so zu wählen, dass mindestens ein Mal pro Jahr jeder Ortsteil von Wutha-Farnroda Gastgeber ist.

**ARTIKEL 2**

§ 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende redaktionelle Änderung:

- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind Anträge und andere Angelegenheiten aufzunehmen, wenn dies von einer Fraktion oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Gemeinderatsmitglieder verlangt wird und der Gemeinderat über diese Angelegenheit Entscheidungsbefugnis besitzt oder ein Informationsrecht hat.
-

### **ARTIKEL 3**

§ 19 Abs. 2 Teil a) Unterpunkt aa) wird wie folgt geändert:

- aa) Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Tourismus) ohne Bauangelegenheiten.

§ 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Zusätzlich bildet der Gemeinderat einen ausschließlich vorberatenden Sozialausschuss im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürKO. Dieser besteht aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie max. 5 sachkundigen Bürgern. Der Sozialausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erörterung von Grundsatzfragen im Bereich Soziales, Jugend, Senioren, Sport, Kultur, Schule und Gesundheit
  - b) Vorschlagsrecht zur Verteilung der Mittel der Einzelpläne 2, 3, 4 und 5

### **ARTIKEL 4**

Diese 2. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 28.01.2016 in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 28.01.2016  
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß  
Bürgermeister

-Siegel-

---